



Bereich: Immobilien-Management
Az:
Datum: 07.03.2011

2011/095
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	24.03.2011	
Rat der Stadt	31.03.2011	

Betreff

Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei der Buchungsstelle 11.14/0199.785100 (Energetische Sanierung der Fridtjof-Nansen-Realschule / Hauptgebäude; Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur) in Höhe von 600.000 €

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2012 gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW bei der Buchungsstelle 11.14/0199.785100 (Energetische Sanierung der Fridtjof-Nansen-Realschule / Hauptgebäude; Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur) in Höhe von 600.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderung der im Haushaltsplan 2011 zu Lasten des Jahres 2012 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung bei der Buchungsstelle 11.14/0367.785100 (Neubau Turnhalle Ernst-Barlach-Gymnasium) um 600.000 €.

Sachverhalt:

Für die Weiterführung der energetischen Sanierung der Fridtjof-Nansen Realschule stehen dem Immobilienmanagement im Haushaltsjahr 2011 entsprechend der Veranschlagungen im Haushaltsplan und in der Investitions-Dringlichkeitsliste 2011 1.000.000 € zur Verfügung.

Für die geplante Sanierung im 1. Bauabschnitt Westflügel der Fridtjof-Nansen Realschule werden voraussichtlich 747.250 € für die Auftragserteilung benötigt. In diesem Betrag enthalten sind u. a.:

- 370.000 € für die Fenstersanierung sowie
- 100.000 € für die Erneuerung der Heizungsanlage.

Für den 2. Bauabschnitt im Jahre 2012 sind vorgesehen

- 576.000 € für die Fenstersanierung und
- 262.000 € für die Erneuerung der Heizungsanlage.

Sowohl der Auftrag für die Fenstersanierung als auch der Auftrag für die Erneuerung der Heizungsanlage soll aus Wirtschaftlichkeitsgründen und Gründen der Mängelgewährleistung insgesamt ausgeschrieben und beauftragt werden. Hieraus ergeben sich folgende Auftragssummen:

- 946.000 € für den Gesamtauftrag Fenstersanierung
- 362.000 € für den Gesamtauftrag Erneuerung der Heizungsanlage.

Hinzu kommen weitere in 2011 zu vergebende Aufträge für die Gewerke Gerüst-/Dach-/Blitzschutzarbeiten in Höhe von rd. 277.000 €. Der Gesamtbetrag der in 2011 aus o. a. Gründen zu erteilenden Aufträge beläuft sich auf voraussichtlich maximal 1.600.000 €, wobei der investive Auszahlungsansatz für das Jahr 2011 in Höhe von 1.000.000 € nicht überschritten wird. Benötigt wird bei der betroffenen Buchungsstelle 11.14/0199.785100 vielmehr eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2012 in Höhe von 600.000 €, um die erforderlichen Auftragserteilungen für die Gesamtaufträge realisieren zu können.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW ausgesprochen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Die Unabweisbarkeit ergibt sich – wie oben dargestellt – aus der Notwendigkeit, die Aufträge für die Sanierung der Fenster, der Erneuerung der Heizungsanlage und die Gewerke Gerüst-/ Dach-/ Blitzschutzarbeiten sowohl aus ökonomischen als auch praktischen Gründen jeweils als Gesamtauftrag ausschreiben zu müssen. Zwar besteht eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht, jedoch würde sich eine Vergabe von einzelnen Teilgewerken an gegebenenfalls mehrere Auftragnehmer als unwirtschaftlich darstellen und im Hinblick auf die Durchsetzung von Mängelgewährleistungsansprüchen zu erheblichen Nachteilen für die Stadt führen. Auch ist eine zeitliche „Verschiebung“ der erforderlichen Arbeiten nicht möglich bzw. unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht sinnvoll respektive vertretbar.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht überschritten, da die bei Buchungsstelle 11.14/0367.785100 (Neubau Turnhalle Ernst-Barlach-Gymnasium) zu Lasten des Jahres 2012 vorgesehene VE in Höhe von 1.300.000 € nicht in der zunächst veranschlagten Höhe in Anspruch genommen werden muss. Vielmehr kann ein

Teilbetrag von 600.000 € zur Deckung der erforderlichen VE bei Buchungsstelle 11.14/0199.785100 herangezogen werden.

Im Übrigen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen die Bestimmungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1-3 GO NRW sinngemäß. Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bedarf die Bereitstellung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Buchungsstelle 11.14/0199.785100 zu Lasten des Jahres 2012 in Höhe von 600.000 € der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist über den vorstehenden Beschluss unverzüglich zu informieren.